Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frotheim „Hinter den Hörsten“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) unter Berücksichtigung des Bau- u. Raumordnungsgesetzes von 1998 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245), hat der Rat der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 30.10.2002 folgendes beschlossen:

§1

Die im beigefügten Lageplan mit der Nummer 1 bezeichneten Außenbereichsflächen werden in den bebauten Bereich des Außenbereiches „Hinter den Hörsten“ einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Es wird festgesetzt, dass in den gem. §1 einbezogenen Fläche Nr.1 ausschließlich eingeschossige Wohngebäude zulässig sind. Bauvorhaben sind mindestens 5m von der Grenze des öffentlichen Raumes zurückzusetzen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Baunutzungsverordnung wird mit 0,33 festgesetzt.

§3

(1) Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind von den Verursachern des Eingriffs (Grundstückseigentümer) durchzuführen.

(2) Die Südgrenze der Satzungserweiterung ist mit einem Pflanzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen von mindestens 5 Metern Breite vollständig und lückenlos zu bepflanzen.

(3) Die verbleibenden Ausgleichsflächen gem. §9 (1) Nr. 25 BauGB sind als Obstbaumwiese zu bepflanzen. Je angefangene 25m² ist ein standortgerechter, einheimischer, halb- o. hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Lediglich unterhalb der über das Flurstück Nr. 310 verlaufenden Oberleitung ist ein 16 Meter breiter Schutzstreifen von jeglicher Obstbaumbepflanzung freizuhalten.

(4) Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

(5) Für die Bemessung der Ausgleichsflächen wird die maximal zulässige versiegelte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(6) Die Ausgleichsmaßnahmen werden einschließlich ihrer Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege von der Stadt Espelkamp als Untere Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren geregelt und als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen rechtsverbindlich festgesetzt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Genehmigt
Detmold, den 07.02.03
Bezirksregierung
Im Auftrag